

östlichen Münsterland und im Osnabrücker Land; das Zentrum des Besitzes lag in einer dichten Streuung im östlichen Münsterland mit einem Radius von 20 km um Herzebrock. Die im Osnabrücker Land gelegenen Güter waren aufgrund ihrer Randlage stets gefährdet und gingen bis zum Jahre 1500 sämtlich verloren. Damit waren die Konzentrationsvorgänge in bezug auf den Besitz zu einem Abschluß gekommen. Bis zur Aufhebung des Klosters erfolgten nur noch unwesentliche Besitzveränderungen. E. Kluebing belegt die Konstanz in der Anzahl der Höfe: Für das 11. Jahrhundert ermittelt sie insgesamt 112 Güter (einschließlich der wüstgefallenen), an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert lassen sich 108 Höfe und Kotten nachweisen und bei der Aufhebung 119. Zu den Gütern gehörten eine Mühle, wobei Kluebing auf ein Verzeichnis der Mahlleistungen in den Jahren 1668 bis 1743 besonders hinweist, eine Ölmühle und eine „Bock“-Mühle, wobei nicht klar wird, ob sich dieser Begriff auf die Bauart („auf einem Bock“) oder auf die Tätigkeit des Bokens im Rahmen der Flachsverarbeitung bezieht. Die Fischereirechte des Klosters erstreckten sich auf einen Teil der Ems, wobei es des öfteren zu Streitigkeiten mit dem Landesherrn und mit dem Stift Clarholz kam. Im Jahre 1502 erhielt die Herzebrocker Äbtissin die Markenherrschaft im Kirchspiel Herzebrock, allerdings entzündeten sich im 16. und 17. Jahrhundert öfter Konflikte an diesem Recht, weil die Grafen von Tecklenburg versuchten, die Markengerechtigkeit zur Verstärkung ihrer politischen Stellung gegenüber den geistlichen Institutionen an sich zu bringen. Aufgrund der Einkünfte konnte das Kloster gegen Ende des 17. Jahrhunderts jährlich Überschüsse von 100 bis 700 Reichstalern erwirtschaften, die entweder als Rücklage und Investitionsgrundlage dienten oder als Kredite zu Zinssätzen zwischen 5 und 6% ausgeliehen wurden. E. Kluebing rundet diesen Abschnitt mit Tabellen über die Einkünfte (11. Jh. und 16. Jh.), über die Einnahmen und Ausgaben (1633 und 1677), sowie über die Pensionen der Klosterangehörigen nach der Aufhebung ab (S. 195 ff.). Erwähnenswert ist die Nennung von bisher wenig bekannten Maßeinheiten, wie *bratium* (Malz) und *mulceum* (S. 152, 159 und öfter), weil sie auf eine regionale Besonderheit schließen läßt. Im Abschnitt über die bäuerlichen Güter könnte man sich bei den lateinischen Begriffen (z. B. *denarii*) anstatt des Nominativs auch den Akkusativ denken, wenn die deutsche Satzkonstruktion es erfordert.

Umfängliche Personallisten über die Klosterangehörigen, die eine Fülle von prosopographischem Material bieten (S. 201–301), ein Register, eine Abbildung des Lageplans des Klosters (1822), ein Grundriß der Kirche (um 1900), sowie eine Karte über den Besitzstand (11./12. Jh.) befinden sich am Ende des Bandes. Die vorliegende Veröffentlichung, die auf der höchst sorgfältigen Durchsicht der überlieferten Archivalien beruht, schließt eine Lücke sowohl in der Herzebrocker Geschichte als auch in der Erforschung der westfälischen Kloster- und Stiftslandschaft.

Joachim Wibling

*Regina Pohl, Religiöse Lebensformen im Herzogtum Jülich, Zur Interpretation landesherrlicher „Visitationsberichte“ 1530–1560* (Forum Jülicher Geschichte, Veröffentlichungen der Joseph-Kuhl-Gesellschaft für die Geschichte der Stadt Jülich und des Jülicher Landes), Jülich 1989.

Die vorliegende Arbeit beruht auf der Auswertung der Visitationsberichte und Aufzeichnungen, die im Herzogtum Jülich in den Jahren 1533/36, 1550 und 1559/60 entstanden und von Otto R. Redlich in den Jahren 1907 bis 1915 ediert wurden. Den Quellen entsprechend beschäftigt sich die Untersuchung mit zwei Problemfeldern. Zum einen stellt Pohl die Verhältnisse innerhalb der Gemeinden dar, und zwar sowohl auf der organisatorisch-institutionellen Ebene, wie z. B. die Schulen, Hospitäler und die Sendgerichtsbarkeit, als auch in bezug auf die kirchlich-religiöse Praxis der Kleriker und der Pfarrgenossen, wie z. B. die sittlichen Mißstände und die Verletzung der geistlichen Amtspflichten. Zum zweiten arbeitet die Autorin anhand der Quellen den Eingriff der jülichischen Herzöge in eben diese inneren Verhältnisse heraus. Die Landesherrn waren bestrebt, durch ihre Visitatoren ihre Kirchengesetze und -verordnungen in der Bevölkerung durchzusetzen. R. Pohl weist zurecht auf die gebotene Vorsicht bei der Auswertung von Visitationsakten hin, die zwar Mißstände dokumentieren sollten, deren Verfasser aber oft nicht genügend Zeit zur Nachforschung hatten. Oftmals wurde den Visitatoren auch die Wahrheit verschwiegen. Um dennoch den Tatsachen näher zu kommen, vernahmten die Visitatoren, 1533 der Erbhofmeister Harff und Johann von Vlatten, der eine erasmische Strömung in die jülichische Kirchenpolitik brachte, 1550 der jülichische Landschreiber Wilhelm Adami von Morshausen und 1559/60 schließlich die Pfarrer von Aldenhoven und Boslar sowie der Landdechant Thomas Masius und der Dürener Pastor Dr. Albert König, die Geistlichen und Gemeindeglieder getrennt. In den genannten Jahren wurden insgesamt 352 Gemeinden mindestens einmal visitiert.

Die Situation der Geistlichen stellte sich wie folgt dar: Ihre Einsetzung geschah entweder aufgrund des landesherrlichen Patronatsrechts – im Herzogtum Jülich setzte der Herzog in 40 Kirchen und 13 Kapellen die Geistlichen ein, wobei der Landesherr bestrebt war, die Patronatsrechte weiter auszudehnen – oder durch weltliche oder geistliche Grundherren (bei 179 Kirchen und 60 Kapellen). Die Visitationen brachten zutage, daß nur knapp die Hälfte der Geistlichen ordentlich eingesetzt war; ihnen fehlte oftmals das Geld dazu. Die Kleriker sollten über einen geeigneten Bildungsstand, wie z. B. ausreichende Lateinkenntnisse und das Wissen um die Grundzüge der Glaubens- und Sittenlehre verfügen, wobei ein Universitätsstudium keineswegs gefordert war. Jedoch wurde bereits bei der Visitation 1533/36 im Herzogtum Jülich deutlich, daß diese Anforderungen nur in geringem Maße erfüllt wurden: Von 133 Kuratklerikern waren 46 ungelehrt, 35 verfügten über befriedigende Kenntnisse, lediglich 7 wurden als gelehrt bezeichnet. Oftmals wurden die Geistlichen aufgefordert, sich geeignete Bücher zum Selbststudium anzuschaffen, besonders Schriften des Erasmus von Rotterdam. Die Empfehlung der Visitatoren an manchen Kleriker lautete also, „die concubin zu verlassen und sich dem studio zu ergeben“ (S. 27). Die finanzielle Versorgung der Geistlichen erfolgte durch das Benefizium (Güter, Einkünfte und nutzbare Rechte) sowie durch die Erträge der Widemhöfe, die zwischen 10 und 100 Morgen umfaßten, durch die Oblationen der Pfarrgenossen und die Stolgebühren. Die Vikare (Mietlinge) erhielten Teile davon. Auf der anderen Seite waren die Kleriker verpflichtet, ihrerseits Abgaben an die kirchliche Behörde zu leisten, Baulasten zu tragen oder aufgrund der Zehntrechte Zuchtvieh zu stellen. Die Versorgung war keineswegs immer gesichert; 1559/60 hatten immerhin 17% der rechtmäßigen

Pastoren, 23% der Kuratvikare, jedoch 34% der Mietpriester keinen ausreichenden Unterhalt. Die Visitatoren waren bemüht, die finanzielle Situation zu verbessern.

Ein Punkt der Kritik an den Geistlichen war, daß fast ein Drittel der Inhaber von Kuratbenefizien ihre Gemeinde nicht selbst, sondern durch Mietpriester verwalten ließ und damit gegen ihre Residenzpflicht verstieß. Weitere Kritik richtete sich gegen die Lebensführung und die Amtsverrichtung der Geistlichen; 1533/36 lebten zahlreiche Kleriker im Konkubinat, wobei die Pfarrgenossen dies oft duldeten und die Visitatoren Nachsicht übten. Sehr viel strenger ging man jedoch gegen geistliche Trunk- oder Streitsucht vor.

Die Mitwirkungsrechte der Laien war bei der Besetzung der Pfarrstellen gering (nur bei 1 Pfarrkirche und 13 Kapellen). Sehr viel größer war die laikale Mitsprache bei der Vermögensverwaltung der Kirchen. In einer Gemeinde wachten in der Regel 2–3 Kirch(en)meister über die Finanzen. Der Landesherr versuchte, im Zuge der Visitationen auf die Vermögensverwaltung Einfluß zu gewinnen. Die Parochianen wurden ihrerseits bei der Finanzierung der Oblationen – eine spezielle Form von Abgabe – und Zehnten, bei dem Unterhalt für die Küster oder der Instandhaltung von kirchlichen Gebäuden herangezogen.

Sittliche Mißstände bei den Pfarrgenossen wurden durch die Visitationen aufgedeckt und oftmals durch die Sendgerichte, die geistlichen Sitten- und Rügegerichte, geahndet. 1533/36 gab es in 54, 1559/60 in 166 Ortschaften Sendgerichte, die mit Pfarrern und den Sendschöffen besetzt waren. Auch diese Gerichte unterlagen dem landesherrlichen Einflußstreben. In kirchlichen Institutionen, wie den Hospitälern, deren Zahl R. Pohl mit 21–27 angibt, und den Bruderschaften, die 1533/36 an 84 Orten, 1559/60 an 129 existierten, sorgte man sich um die Armen, Kranken, Pilger und Verstorbenen. In 35 Schulen (1533/36; 66: 1559/60) wurden Kinder unterrichtet, wobei ein Stadt-Land-Gefälle zu verzeichnen ist.

Die Reformation machte sich ab 1524 bemerkbar und befand sich bis zum Jahre 1567 in einem Übergangsstadium. Die frühprotestantische Bewegung wurde besonders von den sogenannten Wassenberger Prädikanten getragen, die die Realpräsenz Christi im Abendmahl leugneten und sich für die Erwachsenentaufe aussprachen.

Der Landesherr versuchte, auf alle Bereiche des kirchlichen Lebens Einfluß zu gewinnen und besonders die Reformation zurückzudrängen, wobei 1533/36 eher punktuell, 1559/60 mehr systematisch vorgegangen wurde. Diese Einmischungen entsprechen der beginnenden „Sozialdisziplinierung“ im frühneuzeitlichen Territorialstaat, so lautet Regina Pohls Resümee.

Eine Aufstellung der Aspekte des kirchlichen Lebens nach Kirchengemeinden gliedert (S. 116–152) sowie ein Literaturverzeichnis und ein Orts- und Personenregister runden die gut lesbare, mit zahlreichen Beispielen versehene und einen informativen Einblick in das kirchliche Leben eines Herzogtums im 16. Jahrhundert gebende Darstellung ab.

Joachim Wibbing